

30.09.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wo - AIS - G

zu **Punkt 39** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschuss-
gesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

A

1. Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raum-
ordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Wenn in Artikel 1 - Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes - der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den für die Anspruchsberechtigung maßgeblichen Zeitraum fällt, ist § 2a Absatz 3 HeizkZuschG nicht umsetzbar, da erst nach dem 31. Dezember 2022 die Anzahl der für die Berechnung des zweiten Heizkostenzuschusses maßgeblichen Zahl der Haushaltsmitglieder bekannt ist.

§ 2a Absatz 3 HeizkZuschG regelt, dass bei einer Veränderung der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 der letzte Monat dieses Zeitraums, für den Wohngeld bewilligt wurde, für die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses maßgebend, ist. Damit steht erst ab dem 1. Januar 2023 die maßgebliche Anzahl der Haushaltsmitglieder für die Ermittlung der Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses fest.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 2 bleibt unverändert.

B

2. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.